

Konsumentenschutzgesetz

- ◆ Ziel:

besonderer Schutz des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer

Ausgleich der Ungleichgewichtslage zw. Unternehmer und Verbraucher

1

Verbrauchergeschäft

= Rechtsgeschäft zw jemandem, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, und jemandem, auf den das nicht zutrifft (§ 1 KSchG)

- ♦ wird Vertrag zw Unternehmern (Verbrauchern) geschlossen und tritt erst später auf einer Seite ein Verbraucher (Unternehmer) bei, gilt das KSchG ab Vertragsübernahme
 - ♦ bei beidseitigem Unternehmergeschäft bleibt KSchG auch ausgeschlossen, wenn ein Teil seine Unternehmertätigkeit nachträglich einstellt

2

Verbrauchergeschäft

- ◆ Beweislast für Verbrauchergeschäft bei Konsument
 - ◆ KSchG nimmt keine Rücksicht auf individuelle wirtschaftliche Gegebenheiten od Fähigkeiten der Beteiligten
(Bsp: Rechtsanwalt ist bei Privatkauf Konsument)

3

Unternehmensbegriff

§ 1 Abs 2 letzter Satz KSchG:

„Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte, organisierte, selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein“ (vgl UGB)

- ♦ juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmen

4

Unternehmensbegriff (2)

- ◆ Vermutung der Zugehörigkeit eines Rechtsgeschäfts zum Betrieb des Unternehmens (§ 344 UGB analog)
 - ◆ ≠ Geschäfte, die natürliche Personen vor Aufnahme des Betriebs zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigen (§ 1 Abs 3 KSchG)
 - ◆ Jur Personen des Privatrechts (zB. Ideeller Verein) sind nur dann Unternehmer, wenn sie eine unternehmerische Tätigkeit iSd § 1 Abs 2 KSchG ausüben

5

Weiterer Anwendungsbereich

- ♦ KSchG hat keine Anwendung auf Verträge zw Arbeitnehmer u Arbeitgeber (§ 1 Abs 4 KSchG)
 - ♦ I/ II Hauptstück des KSchG anzuwenden auf Beitritt/ Mitgliedschaft bei Vereinen, wenn diese Beiträge verlangen, aber nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte gewähren (§ 1 Abs 5 KSchG)

6

Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft (§ 3 Abs 1 KSchG)

„Der Verbraucher hat ein Rücktrittsrecht, wenn er seine auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärungen nicht in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben hat“

- ◆ Rücktritt ausgeschlossen, wenn:

- der Verbraucher die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat und der tatsächlich geschlossene Vertrag noch dem Zweck zugeordnet werden kann, weswegen die Anbahnung erfolgte
 - wenn dem Vertragsabschluss keine Besprechung vorangegangen ist

5

Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft (2)

- bei sofort zu erfüllenden Geschäften, die üblicherweise außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden u EUR 15,- nicht übersteigen (Bsp. Zeitung)
 - bei Geschäften, die ihrer Natur nach nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben werden u EUR 45,- nicht übersteigen (Bsp. Taxi)

♦ Jedenfalls Rücktrittsrecht:

- wenn Unternehmer gegen GewO verstößt

28

Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft (3)

◆ Befristung:

- Hat Verbraucher Anbot gestellt, kann er es bis Zustandekommen des Vertrages widerrufen
 - bei Ausfolgung der Vertragsurkunde, Rücktritt binnen 1 Woche ab Ausfolgung der Urkunde
 - unbefristetes Rücktrittsrecht, wenn keine Urkunde ausgefolgt wurde

1

Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft (4)

♦ Ausübung:

- Schriftform
 - Frist gewahrt, wenn rechtzeitig abgesendet
 - Beweislast für Vorliegen der Rücktrittsrechts-Voraussetzungen: Verbraucher

10

Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft (5)

♦ Folgen für den Unternehmer:

- Zurückerstattung von Entgelt samt gesetzl Zinsen
 - Ersatz der vom Verbraucher gemachten notwendigen/ nützlichen Aufwendungen

♦ Folgen für den Verbraucher:

- Zug um Zug Zurückstellung der Ware
bei Unmöglichkeit der Rückstellung: Vergütung des klaren, überwiegenden Vorteils
 - angemessenes Benützungsentgelt

11

Rücktritt wegen Nichteintritts maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

„Der Verbraucher kann von seiner Offerte od dem Vertrag zurücktreten, wenn maßgebliche Umstände, die der Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht eintreten“

◆ Rücktritt, wenn:

- Unternehmer Umstände als wahrscheinlich dargestellt hat
 - Umstände nicht od in erheblichem Ausmaß nicht eintreten
 - Verbraucher hat Nicht-Eintritt der Umstände nicht zu verantworten

12

Rücktritt wegen Nichteintritts maßgeblicher Umstände (2)

♦ Maßgebliche Umstände:

- Mitwirkung/ Zustimmung eines Dritten (Z 1)
 - steuerliche Vorteile (Z 2)
 - öffentliche Förderungen (Z 3)
 - Aussicht auf einen Kredit (Z 4)

13

Rücktritt wegen Nichteintritts maßgeblicher Umstände (3)

◆ Befristung:

- 1 Woche ab Nicht-Eintritt der Umstände und schriftlicher Belehrung über Rücktrittsrecht
 - jedenfalls aber Erlöschen des Rücktrittsrecht: 1 Monat nach vollständiger beiderseitiger Erfüllung des Vertrages

Bei Bank-, Versicherungsverträgen über mehr als 1 Jahr: 1 Monat nach Abschluss

14

Rücktritt wegen Nichteintritts maßgeblicher Umstände (4)

◆ Ausübung:

- ## — Schriftform

♦ Folgen:

vgl Rücktritt vom Haustürgeschäft

- Kein Rücktritt bei Kenntnis/ fahrlässiger Unkenntnis vom Nichteintritt der Umstände (Z 1)
 - bei Aushandeln im Einzelfall kann Rücktrittsrecht ausgeschlossen werden (Z 2)
 - Unternehmer kann Rücktritt durch Anbieten einer Vertragsanpassung ausweichen (Z 3)

15

Kostenvoranschlag (§5 KSchG)

- ◆ Entgelt für Kostenvoranschlag nur, wenn Verbraucher zuvor darauf hingewiesen wurde (Abs 1)
 - ◆ Richtigkeit des Kostenvoranschlags gilt als gewährleistet (vgl aber § 1170a ABGB)
 - Ausnahme: Unrichtigkeit wurde ausdrücklich erklärt

16

Fernabsatz (§ 5a-i KSchG)

= Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel geschlossen werden (elektr. Medien, Telefon, Fax, Katalog-, Postwurfsendungen)

- ♦ Voraussetzungen:
 - Unternehmer verfügt über ein organisiertes Vertriebs- od. Dienstleistungssystem
(Homepage, CallCenter, Katalog)

17

Fernabsatz (2)

- ♦ Ausnahme (§ 5b KSchG):
 - Finanzdienstleistungsverträge
 - Immobilienverträge (außer: Mietverträge)
 - Automatenverkauf
 - Versteigerungen

18

Fernabsatz (3)

◆ Informationspflichten über:

- Person des Unternehmers (Z 1)
 - wesentliche Wareneigenschaften (Z 2)
 - Preis (Z 3)
 - allfällige Lieferkosten (Z 4)
 - Einzelheiten der Zahlung u Lieferung (Z 5)
 - Rücktrittsrechte (Z 6)
 - Kosten des Einsatzes des Fernkommunikationsmittels (Z 7)
 - Gültigkeitsdauer des Angebotes (Z 8)
 - bei dauernder od wiederkehrender Leistung: Mindestlaufzeit des Vertrages (Z 9)

19

Fernabsatz (4)

- ♦ Unternehmer muss Information schon in Werbeaussendung bekannt geben (§ 5c Abs 1 KSchG)

- ♦ Unternehmer muss bei Telefongesprächen seine Identität und den Zweck des Anrufs zu Anfang bekannt geben (§ 5c Abs 3 KSchG)

- ♦ Unternehmer muss Information während der Vertragserfüllung in dauerhafter Form verfügbar machen (Bestätigungspflicht) (§ 5d KSchG)

20

Fernabsatz (5)

♦ Rücktrittsrecht:

- binnend 7 Werktagen nach Warenzugang
Vertragsabschluss über eine Dienstleistung bzw.
 - binnend max. 3 Monate, wenn Unternehmer
Informations-, Bestätigungs pflicht nicht
nachkommt
 - Rücktritt kann grundlos geschehen

21

Fernabsatz (6)

◆ KEIN Rücktrittsrecht:

- Verträge, die eigens für den Verbraucher angefertigt werden
 - kurzlebige Waren (Blumen)
 - Waren, die sofort konsumiert werden (Zeitung)
 - Verträge mit spekulativem Charakter
 - Dienstleistungsverträge, wenn der Unternehmer vereinbarungsgemäß binnen 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen hat

22

Fernabsatz (7)

♦ Folgen für den Unternehmer:

- Zurückerstattung von Entgelt (samt gesetzl Zinsen?)
 - Ersatz der vom Verbraucher gemachten nützlichen Aufwendungen

♦ Folgen für den Verbraucher:

- Zug um Zug Zurückstellung der Ware
bei Unmöglichkeit der Rückstellung: Vergütung des klaren,
überwiegenden Vorteils
 - angemessenes Benützungsentgelt einschließlich Entschädigung für
Wertminderung durch Nutzung
 - Rücktritt gilt auch für allfälligen Kreditvertrag zur Finanzierung des
Fernabsatzgeschäfts

23

Fernabsatz (8)

◆ Fälligkeit der Warenlieferung:

- binnen 30 Tage nach Bestellung, außer Unternehmer nimmt Bestellung nicht an
 - Mitteilungspflicht, falls Unternehmer Bestellung nicht annimmt
 - Mitteilungspflicht, falls Ware nicht verfügbar + Rückerstattung der Zahlung

24

Fernabsatz (9)

- ♦ Missbrauch von Zahlungskarten im Fernabsatz (§ 31a KSchG):

Karteninhaber hat Recht auf Rückgängig-
machung von Buchung/Zahlung gegen Kartenauststeller

§ 31 a KSchG gilt unabhängig von Verbraucher-eigenschaft, aber nur zugunsten Verbrauchern zwingendes Recht

25

Gewinnzusagen § 5j KSchG

Unternehmer, die Gewinnzusagen bzw. vergleichbare Mitteilungen an bestimmte Verbraucher senden und durch Gestaltung der Zusendung den Eindruck erwecken, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen habe, haben diesen zu leisten.

- ♦ Maßstab des verständigen Durchschnittverbrauchers
 - ♦ Preis ist gerichtlich einforderbar

26

Unzulässige Vertragsbestandteile § 6 KSchG

Demonstrative Klauselkataloge:

§ 6 Abs 1 KSchG:

Klauseln, die iSd § 879 ABGB ungültig sind

§ 6 Abs 2 KSchG:

Klauseln, die ungültig sind, sofern sie nicht einzeln ausgehandelt wurden

27

Unzulässige Vertragsbestandteile (2)

- ♦ § 6 Abs 1 KSchG:

- Klauseln iSd § 879 ungültig
- Restvertrag bleibt aufrecht

28

Unzulässige Vertragsbestandteile (3)

- ♦ unangemessen lange od unbestimmte Frist, in der Unternehmer Vertragsanbot annehmen/ ablehnen darf od. in der Verbraucher an Vertrag gebunden ist (Z 1)
- ♦ Wertung eines bestimmten Verbraucher- verhaltens als Abgabe bzw Nichtabgabe einer Erklärung (Z 2)
außer Verbraucher wird bei Fristbeginn besonders darauf hingewiesen u ha angemessene Frist zur Erklärungsabgabe

29

Unzulässige Vertragsbestandteile (4)

- ♦ Vereinbarung einer Zugangsfiktion, obwohl Erklärung des Unternehmers nicht zugegangen ist (Z 3)
- ♦ Vereinbarung einer strenger Form als der Schriftform für Verbrauchererklärungen (Z 4)
Vereinbarungen besonderer Zugangs-erfordernisse (Z 4)

30

Unzulässige Vertragsbestandteile (5)

- ♦ Klausel, nach der der Unternehmer ein höheres als bei Vertragsabschluss vereinbartes Entgelt fordern kann (Z 5)
Außer:
 - maßgebliche Umstände im Vertrag umschrieben
 - Eintritt der Umstände nicht vom Willen des Unternehmers abhängig
 - unter selben Voraussetzungen auch Verpflichtung zur Entgeltssenkung vereinbart

31

Unzulässige Vertragsbestandteile (6)

- ♦ Ausschluss des Leistungsverweigerungsrechts gem § 1052 ABGB des Verbrauchers (Z 6)
- ♦ Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts des Verbrauchers (Z 7)
- ♦ Ausschluss der Aufrechnung (Z 8)
 - für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers
 - für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen
 - für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt wurden
 - für Gegenforderungen, die vom Unternehmer anerkannt worden sind

32

Unzulässige Vertragsbestandteile (7)

- ♦ Klausel, mit der der Unternehmer selbst bzw. eine Person aus seinem Einflussbereich ermächtigt wird, darüber zu entscheiden, ob seine Leistung der Vereinbarung entspricht (Z 10)
- ♦ Beweislastverteilung zu Lasten des Verbrauchers (Z 11)
- ♦ Klausel, nach der eine Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde, in unangemessen kurzer Frist verfällt (Z 12)

33

Unzulässige Vertragsbestandteile (8)

- ◆ Verzugszinsen, die den bei vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Zinssatz um mehr als 5% pro Jahr übersteigen (Z 13)
- ◆ Verzicht auf Geltendmachung eines Irrtums oder des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage (Z 14)

34

Unzulässige Vertragsbestandteile (9)

- ◆ Klauseln, die Verbraucher nach Eintritt des Verzugs zur Zahlung von Betreibungs-, Einbringungskosten verpflichten, wenn nicht aufgeschlüsselt dargestellt oder notwendig zur Rechtsverfolgung (Z 15)

35

Unzulässige Vertragsbestandteile (10)

◆ § 6 Abs 2 KSchG:

- Klauseln sind nur verbindlich, wenn im Einzelfall ausgehandelt (ABG, Formular)
- Beweislast bei Unternehmer

36

Unzulässige Vertragsbestandteile (11)

- ♦ Klausel, nach der Unternehmer ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann (Z 1)
 - ♦ Klausel, nach dem Unternehmer seine Pflichten einem namentlich nicht genannten Dritten schuldbefreiend übertragen kann (Z 2)

37

Unzulässige Vertragsbestandteile (11)

- ◆ Klauseln, die es dem Unternehmer erlauben, seine Leistung einseitig zu ändern, außer es ist zumutbar (Z 3)
 - ◆ Klausel, die es Unternehmer erlaubt ein höheres als das vertraglich vereinbarte Entgelt zu fordern (Z 4)
 - ◆ Ausschluss der Haftung für Sachschaden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen (Z 5)

38

Unzulässige Vertragsbestandteile (12)

- ◆ Einschränkung bzw Ausschluss der Ansprüche auf Angeld (Z 6)
 - ◆ Schiedsklauseln (Z 7)

39

Unzulässige Vertragsbestandteile (13)

◆ Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG:

„Eine in AGB bzw Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist“

= wenn typ Durchschnittskunde Inhalt und Tragweite der Klausel nicht durchschauen kann: „schwer verständliche Klauseln“

- komplizierte Klausel ist zulässig, wenn sich komplizierte Regelung nicht klarer darstellen lässt

Unzulässige Vertragsbestandteile (14)

◆ Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG:

Vgl § 869 ABGB:

= wenn auch durch Auslegung kein Inhalt zugemessen werden kann: „absolut unverständlich“

Mäßigung von Angeld und Reugeld § 7 KSchG

- ◆ Richterliches Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs 2 ABGB

Gewährleistung § 8 KSchG

- ♦ Erfüllungsort für Verbesserung, Austausch, Nachtrag:
 - Verbesserung an Übergabeort od. Bestimmungs- bzw Destinationsort
 - auf Verlangen des Verbrauchers an Aufenthaltsort im Inland,
wenn für Unternehmer nicht überraschend u Beförderung wegen Beschaffenheit der Sache untnlich (zB sperrig)

43

Gewährleistung (2)

- Unternehmer kann Versendung der Sache an ihn verlangen (Gefahrtragung bei Unternehmer)
 - Unternehmer trägt Kosten für Verbesserung, Austausch (Versand-, Arbeits-, Materialkosten)

44

Gewährleistung (3)

- ◆ Keine Beschränkung bzw kein Ausschluss der Gewährleistungsrechte vor Kenntnis des Mangels
 - ◆ Nur konkrete Leistungsbeschreibung wirkt haftungsbefreiend
 - ◆ Keine Verkürzung der Gewährleistungsfrist außer:
bei gebrauchten beweglichen Sachen: 1 Jahr

45

Gewährleistung bei Montage § 9a KSchG

- ♦ Haftung für durch Montage an der Sache entstandenen Schaden
 - ♦ Haftung für Sachschaden bei Montage durch Verbraucher, wenn Montageanleitung fehlerhaft war (verschuldensunabhängiges Einstehen für Mangelfolgeschaden!)

46

Vertragliche Garantie § 9b KSchG

- ◆ Hinweispflicht darauf, dass neben Garantie gesetzliche Gewährleistungspflicht weiter uneingeschränkt besteht
 - ◆ Bindung an Garantieerklärung und Bekanntmachungen in Werbung
 - ◆ Inhalt der Garantieerklärung:
Name u. Anschrift des Garanten, verständlich formulierter Inhalt, Dauer, räumliche Geltung
 - ◆ Verstoß gegen § 9b KSchG berührt die Gültigkeit der Garantie nicht

47

Umfang der Vertretungsmacht § 10 Abs 1 u 2 KSchG

- ♦ Unternehmervollmacht erstreckt sich auf alle Rechthandlungen, die derartige Geschäfte gewöhnlich mit sich bringen
 - ♦ Beschränkung der Vertretungsmacht ist nur wirksam, wenn bei Vertragsabschluss bewusst war
 - ♦ bei grob fahrlässiger Unkenntnis, kann Unternehmer unverzüglich nach Übertretung vom Geschäft zurücktreten

48

Formlose Erklärungen § 10 Abs 3 KSchG

Gültigkeit formloser Erklärungen des Unternehmers bzw seines Vertreters kann zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden

49

Verbot der Gehaltsabtretung § 12 KSchG

- ◆ Verbot der Gehaltsabtretung an Unternehmer zur Sicherung od Befriedigung von dessen noch nicht fälligen Forderungen
 - ◆ Rückforderungsanspruch des Verbrauchers gegen Unternehmer (Abs 2)
 - außer: Verbraucher wurde durch Gehaltsabtretung von seiner Schuld befreit
 - (Beweislast des Unternehmers)

50

Terminverlust § 13 KSchG

Terminverlust zulässig, wenn:

- Unternehmer selbst Leistung bereits erbracht hat
 - Verbraucher mit mind. 1 Zahlung 6 Wochen in Verzug ist
 - Unternehmer unter Androhung des Terminverlustes u unter Nachfristsetzung von 2 Wochen gemahnt hat

51

Verträge über wiederkehrende Leistungen § 15 KSchG

Kündigungs möglichkeit für Verbraucher

bei:

- Verträgen auf unbestimmte Zeit
 - Verträgen auf mehr als 1 Jahr

betreffend:

- wiederkehrender Leistung beweglicher körperlicher Sachen

52

Verträge über wiederkehrende Leistungen § 15 KSchG

◆ Kündigungsfrist:

- unter Einhaltung einer 2 monatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres
 - nach dem erstem Jahr: nach Ablauf eines jeden Halbjahres

Ablauf

◆ Ausnahme:

- wenn Erfüllung erhebliche Aufwendungen fordert und dies dem Verbraucher bei Vertragsabschluss bekannt gegeben wurde, können andere Kündigungsfristen-, termine vereinbart werden

53

Abzahlungsgeschäfte §§16ff KSchG

= Kaufverträge über

- bewegliche körperliche Sachen
 - mit einem Barzahlungspreis bis zu EUR 25.000,-
 - bei denen Sache vor vollständiger Kaufpreiszahlung übergeben wird
 - bei denen abgesehen von der Anzahlung das Entgelt in mind zwei Teilzahlungen zu erfolgen hat

54

Abzahlungsgeschäfte §§16ff KSchG

- ♦ Informationspflichten:
- ♦ Ratenbrief
- ♦ Ausfolgung einer Abschrift des Ratenbriefs
- ♦ § 73 Abs 4 GewO Verbraucherkreditverordnung

55

Abzahlungsgeschäfte §§16ff KSchG

- ♦ Zahlungspflichten:
- Mindestanzahlung spätestens bei Übergabe
Bei Übergabe ohne Anzahlung hat Unternehmer keinen Anspruch auf den diesem Wert entsprechenden Kaufpreis
- Bei Anzahlung einer beweglichen körperlichen Sachen ist ihr gemeiner Wert zu veranschlagen

56

Abzahlungsgeschäfte §§16ff KSchG

- ♦ Zahlungspflichten:
- Tilgung der Teilzahlungen binnen 5 Jahre
Bei Vereinbarung einer längeren Tilgungsfrist verliert Unternehmer Anspruch auf Zinsen u Zuschläge, die nach Ablauf des 5 Jahres entstanden wären
- Verbraucher hat Recht zur vorzeitigen Tilgung, wobei die Kreditkosten dann zu mäßigen sind

57

Abzahlungsgeschäfte §§16ff KSchG

- ♦ Gewährleistung:
 - ♦ Bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung kann Gewährleistungsanspruch durch Klage geltend gemacht werden
 - ♦ Geltendmachung durch Einrede bleibt auch noch danach, wenn Mangel bis zur letzten Teilzahlung angezeigt wurde

58

Abzahlungsgeschäfte §§16ff KSchG

- ♦ Gleichgestellte Geschäfte:

= andere Rechtsgeschäfte als Kaufverträge, die denselben wirtschaftlichen Zweck verfolgen wie Abzahlungsgeschäfte

59

Abzahlungsgeschäfte §§16ff KSchG

- ♦ Drittfinanzierter Kauf:
 - wirtschaftliche Einheit des Vertrags zw Verbraucher u Unternehmers und des Verbrauchers mit Geldgeber
 - Kreditrückzahlung in Teilbeträgen
 - Barauszahlungspreis nicht über EUR 25.000,-

Verbraucher kann Befriedigung des Geldgebers verweigern, soweit er Einwendungen gegen den Unternehmer aus dem Rechtsgeschäft hat !

60

12. Einheit

- ◆ Sinngemäße Anwendung der Regeln über den drittfinanzierten Kauf:
auch wenn wirtschaftliche Einheit der Geschäfte nicht gegeben ist
aber:
Unternehmer Konsumenten in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zu Darlehensvertrag veranlasst
 - Unternehmer hat Verbraucher schuldrechtlich so zu stellen als würde die Einredemöglichkeit des drittfinanzierten Kaufs bestehen!

61

Lieferungen im Handel mit Druckwerken §§ 26f KSchG

Vertrage mssen schriftlich abgeschlossen werden, wenn:

- wiederholte Lieferungen durch Unternehmer
 - wiederholte Geldleistungen von Verbraucher
 - als Haustürgeschäft geschlossen
 - Gesamtpreis nicht über EUR 25.000,-

62

Verträge über Wohnraumsanierung § 26d KSchG

Verträge müssen schriftlich abgeschlossen werden, wenn:

- ## — Haustürgeschäfte iSd § 3 KSchG

Notwendig ist Umschreibung des Leistungsgegenstandes

63

Werkvertrag § 27a KSchG

Unterbleibt Werkausführung wegen Gründen auf Seiten des Bestellers und verlangt der Unternehmer das vereinbarte Entgelt, muss er Gründe darun,
dass er sich wegen des Unterbleibens der Leistung weder etw. erspart noch durch anderweitige Verwendung erworben hat

Beweispflicht des Werkbestellers!

64

Vorauszahlungskäufe § 27 KSchG

= Übergabe nach vollständiger Kaufpreiszahlung

- bei beweglicher körperlicher Sachen
 - Vorausleistung des Kaufpreises in Teilbeträgen

Jederzeitiges Rücktrittsrecht des Verbrauchers vor vollständiger Kaufpreiszahlung, wenn

- Ware nur durch Erklärung des Vertragspartners bestimmbar
 - Preis nicht nach Verhältnissen zum Vertragsabschlusszeitpunkt festgelegt ist

65

Immobilien geschäfte § 30a

Rücktrittsrecht des Verbrauchers, wenn

- er Angebot oder Annahme am Tag der erstmaligen Besichtigung abgegeben hat
 - wenn Erwerb der Immobilie der Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses dienen soll
 - Angeld-, Reugeld-, Anzahlungsvereinbarungen können nicht wirksam geschlossen werden

Binnen 1 Woche

66

Maklervertrag §§ 30b ff KSchG

- ◆ Aufklärungspflichten
 - ◆ Zeitliche Schranken für Alleinvermittlungsaufträge
 - ◆ Alleinvermittlungsaufträge müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen